

84. 1. Wie haftet derjenige, der gefälschte Dollarnoten an einem Bankhalter gegen deutsches Geld umwechselt?  
 2. Zur Aufwertung des bei der Wandlung zurückzuerstattenden Kaufpreises.

I. Zivilsenat. Urf. v. 28. Mai 1924 i. S. der Fcb. Bank (Kl.) w. D. (Bekl.). I 432/23.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte wechselte am 10. März 1922 bei einer Girokasse der Klägerin 240 amerikanische Dollars in deutsches Geld um, darunter 2 Fünzig-Federal-Reserve-Dollarnoten. Am 17. März 1922 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, daß eine der Fünzig-Dollarnoten gefälscht sei, und verlangte Lieferung einer echten Note. Da der Beklagte das ablehnte, erhob sie Klage auf Zahlung von 50 Dollar oder desjenigen Betrags in deutscher Währung, der am Zahlungstage nach dem dann geltenden Kurse dem Betrage von 50 Dollar entsprechen wird. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten, an die Klägerin 12350 *M.*, nämlich den bei der Umwechslung empfangenen Betrag, zu zahlen. Im übrigen verblieb es bei der Klageabweisung.

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Singegeben ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine gefälschte Fünzig-Dollarnote. Es handelt sich um eine von der Federal-Reserve-Bank in St. Franzisko auf Grund des Bankgesetzes der Vereinigten Staaten vom 23. Dezember 1913 ausgegebene Zwei-Dollarnote, die durch Umwandlung von „2“ in „50“ in eine Fünzig-Dollarnote verfälscht ist. Diese Noten verkörpern Verpflichtungen der Vereinigten

Staaten sowie der Federal-Reserve-Banken, sind vom Schatzamt in Washington und den genannten Banken einzulösen und müssen von allen Nationalbanken, Federal-Reserve-Banken und ihren Gliederbanken sowie für die Entrichtung von allen Steuern, Zöllen und anderen öffentlichen Abgaben in Zahlung genommen werden. In Deutschland sind diese Banknoten hiernach Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten. . . .

Allerdings sind Wertpapiere, wie ausländische Banknoten, an sich nicht lediglich körperliche Sachen, sondern auch Träger der in ihnen verbrieften Rechte. An dieser vom Reichsgericht und auch überwiegend im Schrifttum vertretenen Anschauung ist festzuhalten. Nun handelt es sich vorliegend aber, wie das Berufungsgericht annimmt, lediglich um den Verkauf der ganz bestimmten, von dem Beklagten an dem Schalter der Klägerin zum Umwechseln gegebenen Banknoten, nicht um die vorher vereinbarte Lieferung von Banknoten schlechthin. Denn, wie das Berufungsgericht ohne Verletzung von Regeln des Rechts oder der allgemeinen Erfahrung feststellt, ging der übereinstimmende Wille der Parteien dahin, nur gerade die vorgelegten Dollarnoten umzuwechseln. Was die Revision dagegen vorbringt, kann nicht durchgreifen. Denn es ist eben ein wesentlicher Unterschied, ob jemand den Verkauf einer gewissen Zahl von Wertpapieren vereinbart und sie dann liefert, oder ob er mit bestimmten Stücken zu Banken geht und sie veräußert. Daraus folgt weiter, daß hier die Lieferung einer völlig anderen Sache als der bedungenen nicht in Frage kommen kann, da ja gerade nur die vorgelegten Banknoten verkauft sind. Der vom Senat in I 408/22 am 8. September 1922 — JW. 1923 S 179 ff. — entschiedene Fall lag insofern anders, als dort nur Pfundnoten schlechthin an der Börse verkauft und später geliefert wurden. Es braucht deshalb nicht erörtert zu werden, welche Rechtsfolgen sich ergeben, wenn tatsächlich ein aliud geliefert wird. Es können somit hier nur die Bestimmungen über Gewährleistung in Frage kommen, und es könnte höchstens der Zweifel entstehen, ob diejenigen über Gewährleistung wegen Sachmängel der Entscheidung zugrunde zu legen sind oder die hinsichtlich Rechtsmängel. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen sind je nach den anzuwendenden §§ 459 ff. oder 437 ff. BGB. ganz verschieden. Im ersteren Falle kann nach Lage der Umstände nur gewandelt werden, im letzteren dagegen gemäß §§ 320 ff. Lieferung einer echten Note verlangt werden. In Fällen der vorliegenden Art, in denen bestimmte ausländische Banknoten verkauft sind, ist eine Fälschung jedenfalls lediglich als Sachmangel in Betracht zu ziehen, denn solche Banknoten werden im Verkehr lediglich als Sachen behandelt. Auch der Zweck der verschiedenen rechtlichen Regelung bei Sach- und Rechtsmängeln spricht dafür. Das Gesetz berücksichtigt, daß

es sich in dem einen Fall um körperliche, sichtbare und der alsbaldigen Untersuchung zugängliche Gegenstände handelt, in dem anderen aber um Rechte, deren Bestand nur durch eingehende, unter Umständen sehr zeitraubende Untersuchungen festgestellt werden kann. Dieses Ergebnis entspricht auch den Verkehrsanschauungen und -rücksichten.

Die Klägerin kann hiernach nicht Zahlung von 50 Dollar, sondern nur auf Grund ihres Wandlungsverlangens Rückerstattung des von ihr Gezahlten beanspruchen. Zu Unrecht aber nimmt das Berufungsgericht an, daß der Beklagte seiner Rückerstattungspflicht durch Zahlung von 12350 Papiermark nachkommt, die schon zur Zeit des Erlasses des Berufungsurteils nur noch den Wert von einigen Pfennigen hatten und heute völlig wertlos sind. Gemäß §§ 467, 346, 242 BGB. hat der Beklagte das Empfangene nach seinem wirtschaftlichen Werte zurückzugewähren und auch die Nutzungen herauszugeben, die er aus dem Gelde gezogen hat oder ziehen konnte. Dazu gehört auch der Vorteil, den er üblicherweise nach der Art seiner Tätigkeit aus dem Gelde gezogen hat. Inwieweit diese Ermägungen zu einer Aufwertung zu führen haben, wird von dem Berufungsgericht nach Erörterung der in Betracht kommenden Umstände zu entscheiden sein (vgl. auch das S. 120 dieses Bandes abgedruckte Urteil des Senats vom 12. März 1924 I 294/23). Für die Höhe der Aufwertung kommt weiter aber auch in Betracht, daß der Beklagte sich mit der Rückerstattung des Kaufpreises von dem Zeitpunkt ab im Verzug befunden hat, an dem die Klägerin ihren Klagenanspruch auch auf die hilfsweise geltend gemachte Wandlung stützte. Zu Unrecht verneint das Berufungsgericht das mit der Begründung, die Klägerin habe Wandlung nur für den Fall verlangt, daß sie mit dem Hauptanspruch nicht durchbringe. Nach ihrer Auffassung der Rechtslage konnte die Klägerin nur so das Verlangen stellen. Das genügte aber im Sinne des § 284 BGB.; denn die Klage auf die Leistung war damit erhoben.